



### Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2016
2. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben (Allgem.-Vf WSG Haldensleben)
3. Verbandsgemeinde Flechtingen: 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde zur 1. Änderung der Hauptsatzung
5. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 20.01.2016, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2015 - öffentlicher Teil
- 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2015 - nichtöffentlicher Teil
- 8 nichtöffentliche Vorlagen: Personalangelegenheiten
- 9 nichtöffentlich zu beratende Themen

#### Öffentlicher Teil

- 10 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 07.01.2016

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Allgemeinverfügung

#### des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben (Allgem.-Vf WSG Haldensleben)

Auf Grund des § 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des GebRStRefG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des EGovÄndG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### § 1 Grundsatz

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Haldensleben werden für das auf Grund des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, (hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben) bereits bestehende Wasserschutzgebiet Haldensleben zur notwendigen vorläufigen Anpassung an die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nachfolgende Regelungen angeordnet. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Haldensleben umfasst Bereiche der Gemarkungen Haldensleben und Satuelle.
- (2) Die Begrenzung des geänderten Wasserschutzgebietes und der Verlauf seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) bestimmt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- (3) Die Schutzzonen für das Wasserschutzgebiet sind gekennzeichnet:  
**Zone I:** Fassungsgebiet - Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens - in der Übersichtskarte gekennzeichnet als schwarz gezeichnete Punkt  
**Zone II:** engere Schutzzone - durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone II  
**Zone III:** weitere Schutzzone - durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone III
- (4) Karten des Wasserschutzgebietes liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Farsleber Str. 19  
39326 Wolmirstedt

Stadt Haldensleben  
Markt 20 - 22  
39340 Haldensleben

#### § 3 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

#### § 4 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verfügung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigung und der gemäß § 6 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

#### § 5 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
  1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
  2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
  3. die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass die zuständige Behörden oder von dieser Verpflichtete oder das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen
  1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
  2. den Fassungsgebiet einzäunen,
  3. Beobachtungsstellen einrichten,
  4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
  5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
  6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
  7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Regelungen gelten analog für forstwirtschaftliche Flächen.

#### § 6 Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Allgemeinverfügung befreien, soweit
  1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
  2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
  3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), müssen solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anpassen, beseitigen oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Allgemeinverfügung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 3 oder § 4 missachtet oder Pflichten gemäß § 5 dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### § 9 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Haldensleben nach § 51 WHG, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, außer Kraft.
- (3) Soweit die vorgenannten Regelungen den Regelungen des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung.

#### § 12 Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.

#### Begründung:

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 12 WG LSA i.V.m. § 52 WHG. Danach können von der unteren Wasserbehörde (hier Landkreis Börde) vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Diese Allgemeinverfügung ist notwendig, da der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Haldensleben wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörde bisher auf Grund fehlender bzw. nicht hinreichend bestimmter Schutzbestimmungen und nur sehr ungenau festgelegten Schutzgebietsgrenzen nicht gewährleistet ist. Der aus dem Jahr 1981 stammende Beschluss zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben, weist erhebliche Mängel hinsichtlich der räumlichen und inhaltlichen Schutzbestimmungen auf.

Das Wasserwerk versorgt mit der Stadt Haldensleben sowie verschiedenen Gemeinden im Umland ca. 30.000 Einwohner mit Trinkwasser in sehr guter Qualität. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert somit zwingend die Festsetzung eines vollziehbaren Wasserschutzgebietes in diesem Raum.

Die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen in Form dieser Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich, um das Grundwasser im Einzugsbereich der Wasserfassungen vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und zukünftige Nutzer bzw. Nutzungen zu schützen. Im Interesse des Allgemeinwohls ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zeitraum des anhängigen Schutzgebietsverfahrens gemäß § 51 WHG und auch darüber hinaus gegeben.

Die Festlegung der jeweiligen Wasserschutzzonen und der inhaltlichen Bestimmungen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und berücksichtigt sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die hydrogeologischen Gegebenheiten und wird der Zielrichtung zum Schutz des Grundwasserinzugsbereiches gerecht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) erfolgt, da für das Wasserschutzgebiet die Gefahr besteht, dass bisher keine durchsetzbaren Schutzbestimmungen und eindeutig nachvollziehbare Schutzgebietsgrenzen galten. Um bis zum Abschluss der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung und damit das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden, liegt die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist höher anzusehen, als eine mögliche Einschränkung der persönlichen Interessen Einzelner im betroffenen Gebiet.

Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser auf Grund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestehen, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung der Grundwasserschutz nicht gewährleistet ist und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden könnte.

Die sofortige Vollziehung ist auch wegen der nunmehr geänderten räumlichen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und des geänderten Verlaufs der einzelnen Schutzzonen geboten. Diese wurden auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit dieser Verfügung neu festgesetzt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand.

Es muss daher im Interesse der Allgemeinheit für alle unzweifelhaft zum Wasserschutzgebiet gehörende Bereiche der erforderliche Schutz zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht erst abgewartet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung oder gegen einen Teil der Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

- Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Der Antrag ist beim genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.  
- Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handelt derjenige ordnungswidrig, der der Allgemeinverfügung nicht Folge leistet.

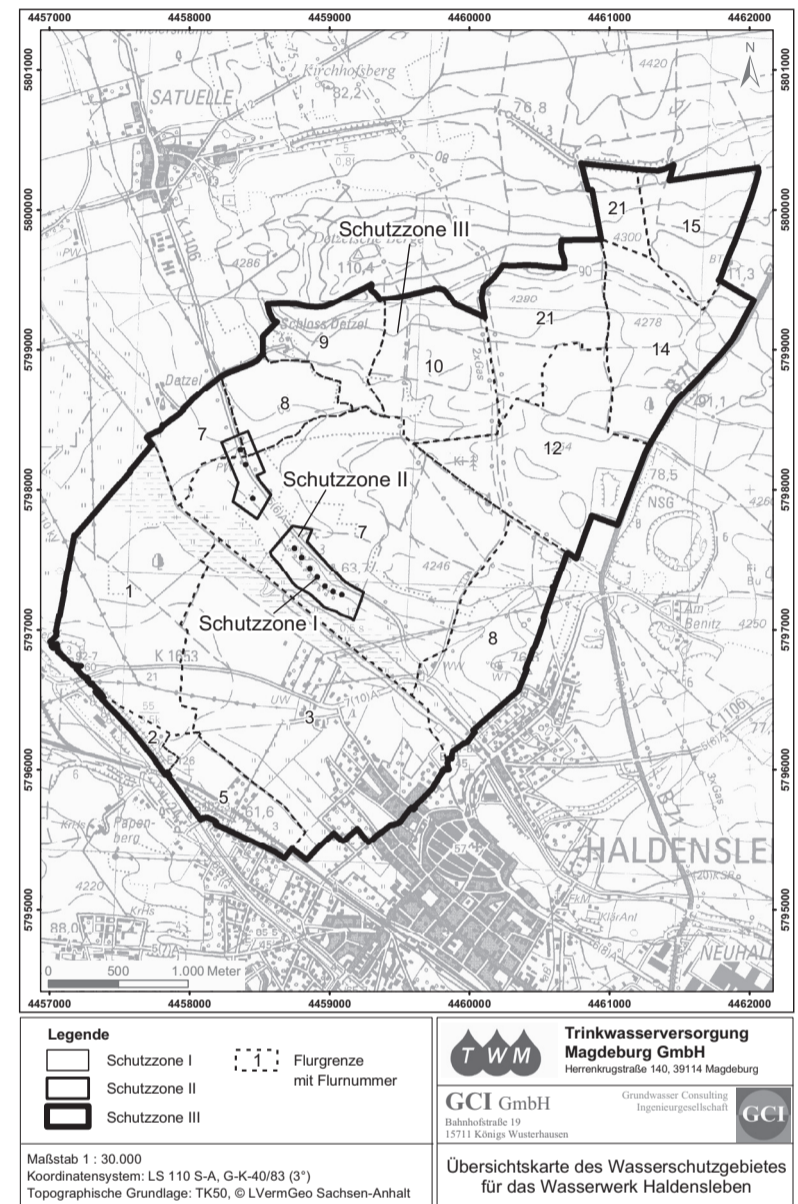
Haldensleben, 07.01.2016



#### Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000
- Anlage 2 - Schutzbestimmungen für die Zonen II und III

Anlage 1



Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)

Handlungen bzw. Nutzungen	II	III
<b>1. Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager</b>		
1.1 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.2 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.3 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	
1.4 Abteufen von Bohrungen (Aufsuchungs-, Gewinnungsbohrungen und Bohrungen mit einer Teufe von mehr als 100 m nach § 127 BBergG) ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5 Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	
1.6 Durchführung von Sprengungen	verboten	
<b>2. Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe</b>		
2.1 Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	
2.2 Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	verboten, soweit nicht gasbetrieben
2.3 Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren
2.4 Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		verboten
2.5 Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten	
2.6 Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	
2.7 Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	
2.8 Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	
2.9 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten, ausgenommen sind Baugebiete für Wohnbebauung



2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig
3.	<b>Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS<sup>1</sup> und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)</b>		
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen alle oberirdischen Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m <sup>3</sup> wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m <sup>3</sup> wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und alle unterirdischen Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m <sup>3</sup> wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m <sup>3</sup> wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m <sup>3</sup> wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RStWag ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4.	<b>Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen</b>		
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.2	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist.
4.3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtigkeit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung durch überprüft werden
4.5	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind
5.	<b>Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</b>		
5.1	Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter
5.2	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Folieabdichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten	
5.3	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	verboten, ausgenommen wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres, in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten werden
5.5	Düngen mit Wirtschaftsdünger	verboten	verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzel-schlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der Düngerverordnung, in der derzeit gültigen Fassung, zu erfolgen.

5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nummer 3.1
5.8	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach VwS LSA errichtet werden.
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.11	Umbruch von Dauergrünland, nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung	verboten	beschränkt zulässig
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Ostbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gewerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergefäßhaltung	verboten	zulässig
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen Kleintierhaltung
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidtagebuches)	beschränkt zulässig
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
<b>6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelloration</b>			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands	
6.3	Errichten und Erweitern von Dränen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird
<b>7. Sachgebiet Verkehrswesen</b>			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen	verboten	
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten, ausgenommen die Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen werden eingehalten.
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten
<b>8. Sonstige Sachgebiete</b>			
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	
8.2	Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen vorhandene Anlagen
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, die den Anforderungen nach Nummer 4.4 und 4.5 entspricht
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	
8.7	Anlegen von Wanderwegen	zulässig	
8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	zulässig

Verbandsgemeinde Flechtingen

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 7 Beratender Ausschuss erhält folgende Fassung:

Der Sozialausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 27.10.2015

  
M. Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

### - Genehmigungsverfügung -

I. Hiermit genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründungen

Zu I.

Gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA bedarf die von den Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen mehrheitlich beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung des Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 KVG LSA.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die 1. Änderung der Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die formelle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen vom 27.10.2015 (Beschluss-Nr.: VGR/009/2015) in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung gefasst wurde.

Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.

Mithin ist die mit Antrag vom 17. November 2015, hier eingegangen am 19. November 2015, von den Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung zu genehmigen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

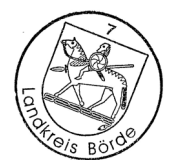
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Schenk  
stellv. Sachgebietsleiterin



#### Hinweis

Die öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

1) JGS - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Hühnertrockenkot